

Veröffentlicht im Nachrichtenblatt Hochschule des MBWK: Nr. 03/2019, S. 41 vom 11. Juli 2019
Veröffentlicht auf der Homepage: 23. Mai 2019

**Prüfungs- und Studienordnung (Satzung)
des Fachbereichs Wirtschaft für den
Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft
an der Hochschule Flensburg vom 23. Mai 2019**

- (1) Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018, S. 68) wird nach Beschlussfassungen durch den Konvent des Fachbereichs Wirtschaft vom 13. Juni 2018 sowie vom 10. April 2019, nach Stellungnahme des Senats der Hochschule Flensburg vom 15. Mai 2019 und nach Genehmigung des Präsidiums der Hochschule Flensburg vom 23. Mai 2019 die folgende Satzung erlassen.
- (2) Diese Prüfungs- und Studienordnung bezieht sich auf die fachübergreifenden Bestimmungen der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Hochschule Flensburg in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 1
Studienziel**

Ziel des Studiums im Studiengang Betriebswirtschaft ist es, die Befähigung zu einer auf wissenschaftlicher Grundlage beruhenden eigenverantwortlichen Tätigkeit in Wirtschaft und Verwaltung zu vermitteln.

**§ 2
Abschluss**

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der folgende Hochschulgrad verliehen:
Bachelor of Arts (abgekürzt B. A.).
- (2) Der Bachelorabschluss ist der erste berufsqualifizierende Abschluss.

**§ 3
Regelstudienzeit, Studienvolumen und Orientierungsphase**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sechs Semester.
- (2) Das Studienvolumen beträgt 120 Semesterwochenstunden und 180 Leistungspunkte (Credit Points (CP)).
- (3) Das Studium beinhaltet eine Orientierungsphase, die sich über das erste bis einschließlich dritte Semester erstreckt und mit einer Orientierungsprüfung endet. Die Prüfungsleistungen des ersten, zweiten und dritten Studiensemesters stellen die Orientierungsprüfung dar. Vom ersten Semester müssen alle, vom zweiten und dritten Semester alle bis auf zwei Prüfungsleistungen bestanden sein, um die Orientierungsprüfung insgesamt zu bestehen. Ist die Orientierungsprüfung nicht erfolgreich absolviert, dürfen Prüfungen ab dem vierten Studiensemester nicht wahrgenommen werden, soweit im Modul- und Prüfungsplan nicht anders angegeben. Ist die Orientierungsprüfung nicht innerhalb der Orientierungsphase bestanden, wird eine Studienberatung empfohlen.

§ 4

Module und Prüfungen

- (1) Die Tabelle in der [Anlage 1](#) zeigt den Modul- und Prüfungsplan des Bachelorstudiums Betriebswirtschaft inklusive der zugeordneten CP.
- (2) Die Übertragbarkeit und Anerkennung der erlangten Noten regelt § 14 Abs. 6 der PVO. Die Zuordnung der CP zu den einzelnen Modulen ist der Tabelle zu entnehmen.
- (3) Die Schwerpunktmodule sind in der [Anlage 2](#) zu dieser Ordnung näher beschrieben. Es kann nur ein Schwerpunkt gewählt werden, wobei alle Module des gewählten Schwerpunkts zu absolvieren sind.
- (4) Die Ergänzungsmodule werden vom Konvent jeweils für ein Studienjahr durch Beschluss festgelegt.
- (5) Einige Module werden in englischer Sprache angeboten. Ausreichende Englisch-Kenntnisse werden vorausgesetzt.

§ 5

Unterrichts- und Prüfungssprache

Für jedes Modul sind die Unterrichts- und Prüfungssprache im Modulhandbuch festgelegt.

§ 6

Berufspraktische Ausbildung

- (1) Die berufspraktische Ausbildung erfolgt in der Form eines Berufspraktischen Projekts (BPP) mit einer Dauer von 12 Wochen. Näheres zum BPP wird in der Ordnung zum BPP (Praktikumsordnung) für den Studiengang Betriebswirtschaft geregelt, die als Anhang zu dieser Satzung beigelegt ist.
- (2) Zum BPP wird zugelassen, wer 90 Leistungspunkte erbracht hat.

§ 7

Bachelor-Thesis

- (1) Die Bachelor-Thesis umfasst eine Abschlussarbeit und ein abschließendes bewertendes Kolloquium.
- (2) Zur Thesis wird zugelassen, wer alle Studien- und Prüfungsleistungen der Semester 1 bis 5 erbracht hat.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt in der Regel 8 Wochen (§ 23 Abs. 6 PVO).
- (4) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal innerhalb der ersten vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden (§ 23 Abs. 7 PVO).
- (5) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit kann in Ausnahmefällen um maximal vier Wochen verlängert werden. Ein Antrag auf Verlängerung ist spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin dem Prüfungsausschuss vorzulegen (§ 23 Abs. 8 PVO).
- (6) Das Kolloquium ist im Zusammenhang mit der Abschlussarbeit durchzuführen (§ 26 Abs. 1 PVO).
- (7) Zulassungsvoraussetzung für das Kolloquium ist eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit und das bestätigte BPP.
- (8) Das Kolloquium dauert 30 Minuten je Kandidatin oder Kandidat (§ 26 Abs. 2 PVO). Ist die Note des Kolloquiums „nicht ausreichend“, kann einmal ein Wiederholungs-Kolloquium durchgeführt werden. Der Zeitpunkt der Prüfung sowie gegebenenfalls der Wiederholungsprüfung wird von den Betreuenden festgelegt.

- (9) Die Bachelor-Thesis ist bestanden, wenn auch das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Die Noten der Abschlussarbeit und des Kolloquiums sowie die Endnote sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar nach dem Kolloquium bekannt zu machen.

§ 8

Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich aus den gewichteten Einzelnoten der Prüfungsleistungen sowie der Endnote für die Bachelor-Thesis. Dabei ist das Gewicht einer Prüfungsleistung auf der Basis von CP des jeweiligen Moduls bestimmt: CP eines Moduls dividiert durch die Summe der CP aller in die Gesamtnote eingehenden Module.
- (2) Die Endnote der Bachelor-Thesis ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der Abschlussarbeit und des Kolloquiums, wobei die Note der Abschlussarbeit mit 80% und die des Kolloquiums mit 20% in die Endnote eingehen.

§ 9

Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt erstmals für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2019/20 das Studium im Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft an der Hochschule Flensburg aufnehmen.
- (3) Ein Anspruch auf das Lehrangebot sowie die Prüfungen besteht nur im Rahmen der semesterweisen Einführung dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (4) Für Studierende, die bereits vor dem 01.09.2019 im Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft immatrikuliert waren, gilt die bisherige Prüfungs- und Studienordnung vom 19.09.2013 nach Maßgabe der folgenden Absätze 5 – 9 bis zum 31.08.2023 weiter, es sei denn, sie haben verbindlich beantragt, das Studium nach dieser Prüfungs- und Studienordnung fortzuführen.
- (5) Die Veranstaltungen nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung vom 19.09.2013 laufen parallel zur Einführung dieser Prüfungs- und Studienordnung aus und enden mit dem Sommersemester 2021.
- (6) Nach dem Auslaufen einer Lehrveranstaltung wird die zugehörige Klausur (KL) in jedem Prüfungszeitraum, letztlich im Sommersemester 2022-II, angeboten. Die Prüfung einer Sonstigen Prüfungsleistung (SP) sowie Studienleistungen (SL) werden nach Auslaufen der Lehrveranstaltung noch zu den nach der PVO vorgesehenen Terminen angeboten sowie zusätzlich noch jeweils am Ende der darauffolgenden zwei Semester, letztmalig im Sommersemester 2022-II.
- (7) Die Ableistung des Berufspraktischen Projekts sowie der Bachelor-Thesis (inkl. Kolloquium) sind nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung vom 19. September 2013 bis zum 31. August 2023 möglich.
- (8) Anerkennungen von Prüfungen nach bisheriger Studien- und Prüfungsordnung vom 19. September 2013 sind nur bis zum Ablauf des Prüfungszeitraumes Sommersemester 2022-II möglich.
- (9) Die bisherige Prüfungs- und Studienordnung vom 19. September 2013 tritt am 31. August 2023 außer Kraft.

Flensburg, den 23. Mai 2019
HOCHSCHULE FLENSBURG
Fachbereich Wirtschaft
Der Dekan –

gez. Professor Dr. Thomas Severin

Anlage 1: Modul- und Prüfungsplan im Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft

In den nachfolgenden Tabellen werden gegebenenfalls die hier erläuterten Abkürzungen verwendet:

Art und Umfang der Veranstaltung		Prüfungsart	
V	Vorlesung	PL	Prüfungsleistung nach § 8 Abs. 2 PVO
Ü	Übung	SL	Studienleistung nach § 8 Abs. 4 PVO
W	Workshop	PVL	Prüfungsvorleistung gem. § 8 Abs. 3 PVO
S	Seminar	TPL	Teilprüfungsleistung nach § 14 Abs. 2 PVO
L	Laborveranstaltung	Prüfungsform	
P	Projekt	KL xxx Min.	Klausur nach § 11 PVO mit Angabe der Dauer (in Minuten)
BPP	Berufspraktisches Projekt	MP	Mündliche Prüfung nach § 12 PVO
SWS	Semesterwochenstunden	SP	Sonstige Prüfungen nach § 13 PVO; die konkrete(n) Art(en) dieser Prüfung können jeweils aufgeführt sein oder werden zu Beginn der Veranstaltung angegeben. Es gelten: & entspricht und, entspricht oder. Besteht die SP aus mehreren Prüfungsteilen, handelt es sich um eine Portfolioprüfung.
CP	Credit Points (CP), Leistungspunkte	OP	Orientierungsprüfung gem. § 3 dieser Satzung
Verbindlichkeit und Merkmal			
PM	Pflichtmodul	WPM	Wahlpflichtmodul
SPM	Schwerpunktmodule	EGM	Ergänzungsmodul
Prüfungssprachen			
DE	Deutsch	EN	Englisch
		DE & EN: Teile in Deutsch und Englisch DE EN: Entweder komplett in Deutsch oder komplett in Englisch	
Studienschwerpunkte			
CTR	Controlling	HRM	Human Resource Management
INT	International Business	MIG	Management im Gesundheitswesen
MKT	Marketing	OSCM	Operations and Supply Chain Management
SRW	Steuer- und Rechnungswesen		

PVO: Prüfungsverfahrensordnung der Hochschule Flensburg								
1. Studiensemester								
Modul				Prüfung				Merkmale
Modul	Art	SWS	CP	Art	Form (ggf. Umfang)	Prüfungssprache	Vorbedingungen	Verbindlichkeit
Grundlagen der Mathematik	V	4	5	PVL	PVL (3 veranstaltungsbegleitende Tests vor der Klausur)	DE	keine	PM
				PL	KL 120		PVL (2 bestandene Tests)	
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	V	4	5	PL	KL 120	DE	Keine	PM
Rechnungswesen 1 - Einführung in das Rechnungswesen und Buchführung	V	4	5	PL	KL 120	DE	Keine	PM
Digitale Wirtschaft	V	4	5	PL	SP: Gruppenprojekt & Referat & ggfs. Veröffentlichung	DE	Keine	PM
Volkswirtschaftslehre	V	4	5	PL	KL 120	DE	Keine	PM
Englisch 1 – Englisch und Study Skills	V	4	5	PL	SP: 90 min. written exam & Persuasion speck (5 Minutes) & Learning Portfolio	EN	Keine	PM
Alle Module des 1. Studiensemesters		24	30					

2. Studiensemester								
Modul				Prüfung				Merkmale
<i>Modul</i>	<i>Art</i>	<i>SW S</i>	<i>CP</i>	<i>Art</i>	<i>Form (ggf. Umfang)</i>	<i>Prüfungs- sprache</i>	<i>Vorbedingun- gen</i>	<i>Verbindlich- keit</i>
Grundlagen der Statistik	V	4	5	PL	KL 120	DE	Keine	PM
Produktions- und Materialwirtschaft	V	4	5	PL	KL 120	DE	Keine	PM
Rechnungswesen 2 - Kostenrechnung und Con- trolling	V	4	5	PL	KL 120	DE	Keine	PM
Betriebliche Informationsverarbeitung	V	4	5	PL	SP: Rechnerprüfung & eTest	DE	Keine	PM
Wirtschaftsprivatrecht 1	V	4	5	PL	KL 120	DE	Keine	PM
Englisch 2 – Englisch und Soft Skills	V	4	5	PL	SP: 30 min. group presentation & written self reflection	EN	Keine	PM
Alle Module des 2. Studiensemesters		24	30					

3. Studiensemester								
Modul				Prüfung				Merkmale
Modul	Art	SW S	CP	Art	Form (ggf. Umfang)	Prüfungs- sprache	Vorbedingun- gen	Verbindlich- keit
Grundlagen der Investition und Finanzierung <u>oder</u> Basics of Investment and Financing	V	4	5	PL	KL 120	DE EN	Keine	WPM
Rechnungswesen 3 - Bilanzierung/Steuerlehre	V	4	5	PL	KL 120	DE	Keine	PM
Marketing	V	4	5	PL	KL 120	DE	Keine	PM
Grundlagen des Human Resource Management <u>oder</u> Basics of International Human Resource Man- agement	V	4	5	PL	KL 120	DE EN	Keine	WPM
Wirtschaftsprivatrecht 2	V	4	5	PL	KL 120	DE	Keine	PM
Englisch 3 – Englisch und systemische Hand- lungskompetenz	V	4	5	PL	SP: 45 minute presentation	EN	Keine	PM
Alle Module des 3. Studiensemesters		24	30					

4. Studiensemester								
Modul				Prüfung				Merkmale
<i>Modul</i>	<i>Art</i>	<i>SW S</i>	<i>CP</i>	<i>Art</i>	<i>Form (ggf. Umfang)</i>	<i>Prüfungs- sprache</i>	<i>Vorbedingun- gen</i>	<i>Verbindlich- keit</i>
Wissenschaftliches Schreiben	S W	2	2	PL	SP: Rechnerprüfung	DE	OP	PM
Methodenkompetenz	S W	2	3	PL	SP: Rechnerprüfung	DE	OP	PM
Schwerpunktmodul Teil 1	S W	12	15	PL	Siehe Anlage 2		OP	WPM
Ergänzungsmodul 1	S W	8	10	PL	Module gem. Konventsbeschluss Aktueller Stand: siehe Anlage 3		OP	WPM
Alle Module des 4. Studiensemesters		24	30					

5. Studiensemester (Schwerpunkte CTR, HRM, MIG, MKT, OSCM, SRW)								
Modul				Prüfung				Merkmale
Modul	Art	SWS	CP	Art	Form (ggf. Umfang)	Prüfungssprache	Vorbedingungen	Verbindlichkeit
Schwerpunktmodul Teil 2	S W	12	15	PL	Siehe Anlage 2		OP	WPM
Ergänzungsmodul 2	S W	8	10	PL	Module gem. Konventsbeschluss Aktueller Stand: siehe Anlage 3		OP	WPM
Elective	S W	4	5	PL	Module gem. Konventsbeschluss (einschließlich ausgewählter Module aus dem übrigen Angebot der Hochschule)		Keine	WPM
Alle Module des 5. Studiensemesters		24	30					

5. Studiensemester (Schwerpunkt INT)								
Modul				Prüfung				Merkmale
Modul	Art	SWS	CP	Art	Form (ggf. Umfang)	Prüfungssprache	Vorbedingungen	Verbindlichkeit
Auslandssemester	S W	24	30	PL	SP: Entsprechend der Prüfungsformen der Veranstaltungen an der ausländischen Hochschule	Gastgeberland	OP EN Level B2/C1	WPM

6. Studiensemester								
Modul				Prüfung				Merkmale
Modul	Art	Wochen	CP	Art	Form (ggf. Umfang)	Prüfungssprache	Vorbedingungen	Verbindlichkeit
Berufspraktisches Projekt (BPP)	P	12	18	SL	Dauer: 12 Wochen	DE EN	90 CP	PM
Bachelor Thesis		8	12	PL	Abschlussarbeit (8 Wochen) und Kolloquium	DE EN	Bestandene PL der Semester 1 bis 5	PM
Alle Module des 6. Studiensemesters		20	30					

Anlage 2: Schwerpunktmodule (SPM)

Hinweis: Schwerpunktmodule (SPM) sind allesamt auch Wahlpflichtmodule (WPM).

Schwerpunktmodule Controlling (CTR)							
<i>Modul</i>	<i>Sem.</i>	<i>SW S</i>	<i>CP</i>	<i>Art</i>	<i>Prüfungsform (ggf. Umfang)</i>	<i>Prüfungssprache</i>	<i>Vorbedingungen</i>
CTR: Operatives Controlling	4	8	10	PL	KL 180	DE	OP
CTR: Strategic Planning and Control	4	4	5	PL	SP: Schriftliche Prüfung (90 min.) & Gruppenpräsentation	EN	OP
CTR: Spezielles Controlling	5	8	10	PL	SP: Bekanntgabe zu Beginn der Veranstaltung	DE EN	OP
CTR: Bilanzierung: Konzernabschluss	5	4	5	PL	SP: Bekanntgabe zu Beginn der Veranstaltung	DE	OP
Summe		24	30				

Schwerpunktmodule Human Resource Management (HRM)							
<i>Modul</i>	<i>Sem.</i>	<i>SWS</i>	<i>CP</i>	<i>Art</i>	<i>Prüfungsform (ggf. Umfang)</i>	<i>Prüfungssprache</i>	<i>Vorbedingungen</i>
HRM: Arbeitsgestaltung	4	4	5	PL	KL 90	DE	OP
HRM: Individuelles Arbeitsrecht	4	4	5	PL	KL 90	DE	OP
HRM: Personalentwicklung	4	4	5	PL	SP: Portfolio-Prüfung	DE	OP
HRM: Personalcontrolling und Anreizsysteme	5	4	5	PL	SP: Schriftliche Prüfung (90 min.) & Gruppenpräsentation	DE	OP
HRM: Kollektives Arbeitsrecht	5	4	5	PL	KL 90	DE	OP
HRM: Personalgewinnung	5	4	5	PL	KL 90	DE	OP
Summe		24	30				

Schwerpunktmodule International Business (INT)							
<i>Modul</i>	<i>Sem.</i>	<i>SWS</i>	<i>CP</i>	<i>Art</i>	<i>Prüfungsform (ggf. Umfang)</i>	<i>Prüfungssprache</i>	<i>Vorbedingungen</i>
Logistics and Operations Management	4	4	5	PL	SP: Referat & Hausarbeit	EN	EN Level B2 und OP
Principles of International Marketing	4	4	5	PL	SP: Hausarbeit & Präsentation	EN	EN Level B2 und OP
Strategic Planning and Control	4	4	5	PL	SP: Schriftliche Prüfung (90 min.) & Gruppenpräsentation	EN	EN Level B2 und OP
INT: Auslandssemester	5	24	30	PL	SP: Gemeinsame Prüfungen Ausland	Gastgebersprache	EN Level B2 und OP
Summe		36	45				

Schwerpunktmodule Management im Gesundheitswesen (MIG)							
<i>Modul</i>	<i>Sem.</i>	<i>SWS</i>	<i>CP</i>	<i>Art</i>	<i>Prüfungsform (ggf. Umfang)</i>	<i>Prüfungssprache</i>	<i>Vorbedingungen</i>
MIG: Recht	4	4	5	PL	KL 60	DE	OP
MIG: Prozessorientierung und Informationsmanagement	4	4	5	PL	SP: Präsentation & mündliche Prüfung	DE	OP
MIG: Strategie	4	4	5	PL	KL 60	DE	OP
MIG: Qualitätsmanagement und Medizinische Grundlagen	5	4	5	PL	SP: Hausarbeit Präsentation & mündliche Prüfung	DE EN	OP
MIG: Controlling	5	4	5	PL	KL 60	DE EN	OP
MIG: Finanzierung	5	4	5	PL	SP: Hausarbeit Präsentation & mündliche Prüfung	DE	OP
Summe		24	30				

Schwerpunktmodule Marketing(MKT)							
<i>Modul</i>	<i>Sem.</i>	<i>SWS</i>	<i>CP</i>	<i>Art</i>	<i>Prüfungsform (ggf. Umfang)</i>	<i>Prüfungssprache</i>	<i>Vorbedingungen</i>
MKT: Wettbewerbsrecht	4	4	5	PL	KL 90	DE	OP
MKT: Marketing Management	4	4	5	PL	SP: Bekanntgabe zu Beginn der Veranstaltung	EN	OP
MKT: Grundlagen des Internationalen Marketing oder MKT: Principles of International Marketing	4	4	5	PL	KL 120 SP: Bekanntgabe zu Beginn der Veranstaltung	DE EN	OP OP und EN Level B2
MKT: Marketing Case Studies	5	4	5	PL	SP: Bekanntgabe zu Beginn der Veranstaltung	DE	OP
MKT: Marketing-Controlling	5	4	5	PL	SP: Bekanntgabe zu Beginn der Veranstaltung	DE	OP
MKT: Instrumente und Konzeptionen des Internationalen Marketing	5	4	5	PL	KL 120	DE & EN	OP
Summe		24	30				

Schwerpunktmodule Operations and Supply Chain Management (OSCM)							
<i>Modul</i>	<i>Sem.</i>	<i>SWS</i>	<i>CP</i>	<i>Art</i>	<i>Prüfungsform (ggf. Umfang)</i>	<i>Prüfungssprache</i>	<i>Vorbedingungen</i>
OSCM: Logistics & Operations Management	4	4	5	PL	SP: Referat & Hausarbeit	EN	OP
OSCM: Produktion	4	4	5	PL	SP: Simulationen & schriftliche Prüfung	EN	OP
OSCM: Logistikcontrolling	4	4	5	PL	KL 120	EN	OP
OSCM: Beschaffungslogistik	5	4	5	PL	SP: Hausarbeit & schriftliche Prüfung	EN	OP
OSCM: Supply Chain Management	5	4	5	PL	SP: Referat & Hausarbeit schriftliche Prüfung	EN	OP
OSCM: Recht in Beschaffung und Logistik	5	4	5	PL	KL 90	DE	OP
Summe		24	30				

Schwerpunktmodule Steuer- und Rechnungswesen (SRW)							
<i>Modul</i>	<i>Sem.</i>	<i>SWS</i>	<i>CP</i>	<i>Art</i>	<i>Prüfungsform (ggf. Umfang)</i>	<i>Prüfungssprache</i>	<i>Vorbedingungen</i>
SRW: Bilanzierung 1: Einzelabschluss	4	4	5	PL	SP: Bekanntgabe zu Beginn der Veranstaltung	DE	OP
SRW: Steuerlehre	4	8	10	PL	SP: Bekanntgabe zu Beginn der Veranstaltung	DE	OP
SRW: Bilanzierung 2: Konzernabschluss	5	4	5	PL	SP: Bekanntgabe zu Beginn der Veranstaltung	DE	OP
SRW: Operatives Controlling	5	8	10	PL	KL 180	DE	OP
Summe		24	30				

Anlage 3: Aktuell angebotene Erganzungsmodule (EGM)

Hinweis: Erganzungsmodule (EGM) sind allesamt auch Wahlpflichtmodule (WPM) und werden semesterweise durch den Konvent beschlossen.

<i>Modul</i>	<i>Sem.</i>	<i>SWS</i>	<i>CP</i>	<i>Art</i>	<i>Prüfungsform (ggf. Umfang)</i>	<i>Prüfungssprache</i>	<i>Vorbedingungen</i>
Entrepreneurship & kleine und mittlere Unternehmen	4	8	10	PL	SP: Bekanntgabe zu Beginn der Veranstaltung	DE EN	OP
Innovationsmanagement	4	8	10	PL	SP: Bekanntgabe zu Beginn der Veranstaltung	DE EN	OP
International Market Strategies	4	8	10	PL	SP: KL 120, Gruppenpräsentation, Abschlusspapier	EN	OP
Methoden der Informationsermittlung und -verarbeitung	4	8	10	PL	SP: Gruppenarbeit & Präsentation	DE & EN	OP
SAP-Projekt	4	8	10	PL	SP: Bekanntgabe zu Beginn der Veranstaltung	DE	OP
Organisationsentwicklung	4 & 5	8	10	PL	SP: Portfolio-Prüfung	DE	OP
VWL: Wahrungs-, Banken- und Finanzmarktkrisen	4 & 5	8	10	PL	SP: Bekanntgabe zu Beginn der Veranstaltung	DE	OP
Aktuelle Themen aus den Bereichen Rechnungs- und Steuerwesen/Internationales Steuerrecht	5	8	10	PL	SP: Bekanntgabe zu Beginn der Veranstaltung	DE	OP
IT-gestützte Unternehmenssteuerung	5	8	10	PL	SP: Bekanntgabe zu Beginn der Veranstaltung	EN	OP
Cross-Culture-Management	5	8	10	PL	SP: Bekanntgabe zu Beginn der Veranstaltung	EN	OP
Business in Africa	5	8	10	PL	SP: Schriftliche Ausarbeitung & Präsentation in kleinen Gruppen	DE EN	OP
Startup Planspiel & Mathematische Modellierung im Bereich Finanzierung	5	8	10	PL	KL 180	DE	OP

**Anhang zur Prüfungs- und Studienordnung des Fachbereichs Wirtschaft
für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft an der Hochschule Flensburg vom 23. Mai 2019**

Ordnung für das Berufspraktische Projekt (BPP) - Praktikumsordnung

- (1) Diese Praktikumsordnung ist Bestandteil der Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft an der Hochschule Flensburg, genehmigt vom Konvent am 13. Juni 2018 sowie vom 10. April 2019 und durch das Präsidium der Hochschule Flensburg am 23. Mai 2019.

§ 1

Allgemeines

- (1) In den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft der Hochschule Flensburg ist ein Berufspraktisches Projekt (BPP), nachfolgend kurz als Praktikum bezeichnet, eingebettet. Bei dem Praktikum handelt es sich um ein Pflichtmodul, das von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet wird.
- (2) Alle Studierenden sind verpflichtet, sich selbst rechtzeitig, nach besten Kräften und in Absprache mit der Hochschule um einen geeigneten Platz für das Praktikum zu bemühen.
- (3) Das Praktikum muss durch einen Vertrag geregelt werden. Ein Muster für einen solchen Vertrag ist als Anlage zu dieser Ordnung beigefügt.

§ 2

Ausbildungsziele

- (1) Die Studierenden des Bachelor-Studienganges Betriebswirtschaft sollen durch ein Praktikum in die technischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten von Unternehmen und Verwaltungsorganen Einblick erhalten und fachliche Qualifikationen erwerben, wie sie vor allem in der betrieblichen Praxis erlangt werden können. Insbesondere soll eine realistische Anschauung praktischer Aufgabenstellungen erworben und die eigenständige Urteilsbildung über die Realisierbarkeit theoretischer Konzepte gefördert werden.
- (2) Zudem erleichtert der unmittelbare Kontakt mit der Berufswelt den Hochschulabsolventinnen und -absolventen die Wahl des späteren Tätigkeitsbereichs und den Übergang in die Berufspraxis.
- (3) Das Praktikum sollte nicht zuletzt als ein Ansatzpunkt zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Praxis und Hochschule betrachtet werden. Laufender Informationsaustausch und persönliche Kontakte können zu wertvollen Anregungen für beide Seiten führen.

§ 3

Dauer und Umfang

- (1) Das Praktikum umfasst einen Zeitraum von 12 Wochen, der in einer gemäß § 6 definierten Ausbildungsstätte zu absolvieren ist. Etwaige Urlaubs- und Fehlzeiten werden nicht mitgerechnet.
- (2) Die oder der Studierende erhält entsprechend der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft nach erfolgreicher Ableistung des Praktikums insgesamt 18 Leistungspunkte (Credit Points (CP)) (540 Arbeitsstunden) gutgeschrieben. Darin eingeschlossen sind 2 CP (60 Arbeitsstunden) für ergänzende Aktivitäten zum Praktikum (Formalitäten, Anfertigung des Abschlussberichts zum Praktikum).

§ 4

Meldung und Zulassung

- (1) Das Praktikum ist entsprechend der Prüfungs- und Studienordnung im sechsten Semester vorgesehen.
- (2) Zum Praktikum wird zugelassen, wer 90 Leistungspunkte erreicht hat.
- (3) Das Verfahren zur Meldung und Zulassung wird durch die Dekanin oder den Dekan geregelt.

§ 5

Durchführung

- (1) Die oder der Studierende bewirbt sich selbständig als Praktikantin oder Praktikant bei einer geeigneten Ausbildungsstätte. Zwischen der Ausbildungsstätte (Praxisstelle) und der Studierenden bzw. Praktikantin oder dem Studierenden bzw. Praktikanten wird ein Vertrag geschlossen.
- (2) Bei der Hochschule werden alle bestehenden Praktikumsverhältnisse registriert. Hierzu legt die oder der Studierende der für Praktikumsangelegenheiten zuständigen Stelle vor Antritt des Praktikums das aktuelle Notenkonto und einen komplett ausgefüllten Vertrag vor, nur dann ist eine Anerkennung des abgeleisteten Praktikums entsprechend § 9 möglich.
- (3) Das Praktikum wird in Zusammenarbeit der Hochschule mit geeigneten Praxisstellen so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und Fertigkeiten erworben werden kann.
- (4) Die Betreuung der oder des Studierenden am Praxisplatz soll durch eine feste oder einen festen, von der Praxisstelle benannte Betreuerin oder benannten Betreuer erfolgen, die oder der eine angemessene Ausbildung in einer einschlägigen Fachrichtung haben sollte und hauptberuflich in der Praxisstelle tätig ist. Diese Betreuerin oder dieser Betreuer hat die Aufgabe, die Einweisung der oder des Studierenden in ihre oder seine Arbeitsgebiete und Aufgaben zu regeln und zu überwachen. Sie oder er soll als Kontaktperson für Beratungen zur Verfügung stehen und durch regelmäßige Anleitungsgespräche den Lernprozess unterstützen.
- (5) Darüber hinaus ordnet die Hochschule der oder dem Studierenden im Praktikum eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer für die Betreuung zu. Diese oder dieser soll die fachliche Betreuung der oder des Studierenden ergänzen und in Kontakt mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Praxisstelle eventuell auftretenden Schwierigkeiten entgegenwirken.
- (6) Die Praxisstelle verpflichtet sich mit der Bereitstellung eines Praktikumsplatzes,
 1. die Studierende oder den Studierende für die Dauer des berufspraktischen Projektes entsprechend § 2 in geeigneter Weise auszubilden,
 2. der oder dem Studierenden
 - a. eine Bescheinigung über Art und Dauer der Tätigkeit (= Einfaches Zeugnis) sowie den Erfolg der Ausbildung
 - (2) oder
 - b. ein qualifiziertes Zeugnis (Art, Dauer, Leistung und Führung/Verhalten inkl.)
- (3) auszustellen.
- (7) Die Hochschule verpflichtet sich mit der Feststellung der Eignung eines Praxisplatzes, die Praxisstelle in der Erfüllung ihrer Pflichten aus dem eingegangenen Ausbildungsverhältnis beratend und organisatorisch zu unterstützen.
- (8) Die oder der Studierende verpflichtet sich mit Annahme des Praxisplatzes,
 1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,

2. die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 3. den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Person nachzukommen,
 4. die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen und Vorschriften zu beachten,
 5. die Praxisstelle während des Berufspraktikums nicht ohne Zustimmung der Hochschule zu wechseln.
- (9) Pflichtverletzungen der oder des Studierenden können je nach Schwere die Anerkennung als Studienleistung nach § 9 verhindern.

§ 6

Ausbildungsstätte und Ausbildungsprogramm

- (1) Als Ausbildungsstätten für das Praktikum kommen insbesondere
- Unternehmen aus den Bereichen Industrie, Handel, Dienstleistung, Bankwirtschaft, Presse- und Verlagswesen, Versicherungswirtschaft, Bauwirtschaft, Verkehrswirtschaft, Wirtschaftsprüfung und –beratung, Logistikdienstleistung;
 - Gebietskörperschaften, öffentliche Betriebe und sonstige Verwaltungen (z.B. im Gesundheitswesen);
 - Kammern, Verbände, verbandseigene Institute und Forschungsinstitute
- in Betracht, die eine qualifizierte praktische Ausbildung durchführen können.
- (2) In begründeten Einzelfällen kann das Praktikum auch an der Hochschule im Rahmen von Projekten des Technologietransfers und dergleichen durchgeführt werden.
- (3) Das Praktikum soll in den Unternehmensbereichen abgeleistet werden, deren Tätigkeiten mit dem Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft, insbesondere mit den Studienschwerpunkten zusammenhängen. Die oder der Studierende soll die regelmäßig anfallenden Planungs-, Durchführungs- und Kontrollarbeiten sowie den Einsatz betrieblicher Informationssysteme kennen lernen.
- (4) Soweit dem Ausbildungsniveau entsprechende Veranstaltungen der Aus- und Fortbildung für andere Betriebs- beziehungsweise Verwaltungsangehörige durchgeführt werden, sollen sie der oder dem Studierenden nach Möglichkeit zugänglich gemacht werden.

§ 7

Status des oder der Studierenden an der Praxisstelle

- (4) Während des Praktikums, das Bestandteil des Studiums ist, bleibt die oder der Studierende an der Hochschule Flensburg mit allen Rechten und Pflichten einer oder eines ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie oder er ist keine Praktikantin oder kein Praktikant im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegt an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits ist die oder der Studierende an die Ordnungen ihrer oder seiner Praxisstelle gebunden.

§ 8

Praktikumsbericht

- (1) Die oder der Studierende ist verpflichtet, einen schriftlichen Bericht über die Praktikumszeit anzufertigen. Der Praktikumsbericht wird von der oder dem das Praktikum begleitenden Person der Ausbildungsstätte auf sachliche Richtigkeit überprüft und abgezeichnet. Der Praktikumsbericht ist von der oder dem Studierenden zu unterschreiben und bei der für Praktikumsangelegenheiten zuständigen Stelle nach Abschluss des Praktikums einzureichen.
- (2) Der Praktikumsbericht ist Bestandteil der Prüfungsunterlagen.

§ 9

Anerkennung als Studienleistung

(5) Für die Anerkennung des Praktikums als Studienleistung sind erforderlich:

1. Ein entsprechend § 5 Abs. 1 und 2 registrierter Praktikumsvertrag,
2. ein von der Betreuerin oder dem Betreuer der Hochschule anerkannter Praktikumsbericht gemäß § 8,
3. die Vorlage eines Zeugnisses bzw. dessen einfache Kopie oder einer Bescheinigung der Praxisstelle gemäß § 5 Abs. 6.

Flensburg, den 23. Mai 2019

HOCHSCHULE FLENSBURG

Fachbereich Wirtschaft

Der Dekan

gez. Prof. Dr. Thomas Severin